

Rechtsstaat versus Unrechtsstaat¹

2010 antwortet Christa Wolf in einem Spiegel-Gespräch auf den Vorhalt, dass sie bis heute die DDR nicht als einen Unrechtsstaat charakterisiert habe:

„Günther Gaus hat einmal geschrieben, diese Begriffe seien heute der Geißler Hut, den man grüßen muss, um nicht beargwöhnt zu werden.“²

Damit bringen es Gaus/Wolf auf den Begriff: Hinsichtlich der Politikvokabel „Unrechtsstaat“ sind Bekenntnisse und nicht Erkenntnisse gefordert. Deshalb ist Aufklärung notwendig. Jedenfalls wäre es naiv zu glauben, im Rechtsstaat gehe es gerecht und im Unrechtsstaat dagegen ungerecht zu.

1.

Zunächst sind einige Anmerkungen zum Rechtsstaatsbegriff unverzichtbar. Der Begriff Rechtsstaat ist eine deutsche Erfindung. Es gibt keine adäquate Übersetzung im französischen oder englischen Sprachgebiet. Die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Systeme haben in deutschen Ländern für sich in Anspruch genommen, ein Rechtsstaat zu sein. Der Erste, der den Begriff kreierte, war 1808 der Hofrat Adam Müller, der den überkommenen Feudalstaat mystisch als „organischen Rechtsstaat“ verklärte. Aber auch die Nazifaschisten propagierten – insbesondere in der Person Roland Freislers –, einen materiellen Rechtsstaat zu errichten. Und Ende der 80er Jahre wurde von der DDR behauptet, ein „sozialistischer Rechtsstaat“ zu sein. Aus meiner Erfahrung aus 5 Jahren Politikerdasein kann ich sagen, der Begriff des Rechtsstaats besitzt heute in der Rechtspolitik eine eminent wichtige rhetorische Funktion. Mit der Rechtsstaatsklausel verdeckt die Politik oftmals Begründungsdefizite und fordert Rechtsgehorsam ein. In fragwürdigen Begründungszusammenhängen, dort, wo die Probleme nur schwer darzustellen sind, hat der Begriff des Rechtsstaates eine Art Joker-Funktion: Jeder Politiker darf ihn in jeder rechtspolitischen Diskussion statt einer Begründung blind dreimal setzen. (Wenn gerade Innenminister meinen, dass der Verzicht auf V-Männer – wie in Auswertung der NSU-Mordserie in Thüringen geplant – ein Angriff auf den Rechtsstaat sei, so können diese Politiker vom Ministerium für Staatssicherheit der DDR noch eine Menge Rechtsstaatlichkeit lernen.)

Interessanter ist da schon ein Blick auf die Rechtsstaatskonzeptionen der Liberalen in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Die strebten mit ihrer Vorstellung von einem Rechtsstaat die Transformation des preußischen Polizeistaates (nebst seiner absolutistischen Wohlfahrtsstaatsvariante) in einen Zustand an, in dem das Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten nicht durch Gewalt, Gewohnheit, Moral oder Religion, sondern durch Recht und Gesetz geregelt sein sollte. Das wiederum bedeutete die Ablösung einer willkürlichen durch eine rechtlich geregelte Herrschaft über die vor dem Gesetz gleichen Bürger. Aus diesem Ansatz lassen sich die anerkannten rechtsstaatlichen Grundsätze ableiten. In deren Zentrum steht die Limitierung der Staatsgewalt im Interesse der Bürger. Das bedeutet, dass die Exekutive an die Gesetze und die Legislative an den Normbestand der Verfassung gebunden sind. Des Weiteren zählen zu

¹ Überarbeitete Fassung des Vortrages, den ich im Rahmen der Rosa-Luxemburg-Stiftung am 21.11.2014 in Senftenberg gehalten habe.

² Christa Wolf, Rede, dass ich dich sehe. Essays, Reden, Gespräche, Berlin 2012, S. 189.

diesen Grundsätzen die Eigenständigkeit der Rechtsform gegenüber der Politik, die Garantie von Grundrechten (auch durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit), die Einklagbarkeit von subjektiven Rechten (durch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit), die Unabhängigkeit der Justiz oder das Rückwirkungsverbot, die Bastion der Rechtsstaatlichkeit im Strafrecht. Grundsätze, die Bestandteil unserer gegenwärtigen Verfassungsordnung sind.

Das sind jedoch auch Prinzipien, die man bereits bei den großen Aufklärern wie Thomas Hobbes, Samuel Pufendorf, John Locke, Immanuel Kant, Jean Jacques Rousseau, Cesare Beccaria, Wilhelm v. Humboldt oder Charles de Montesquieu findet. An diesen Prinzipien führt kein Freiheitsweg vorbei, was im Übrigen auch eine Erkenntnis aus der Implosion des Staatssozialismus ist.

Aber das Rechtsstaatsprinzip, die Rechtsstaatsklausel inhaltlich so ausgestaltet ist lediglich ein Strukturprinzip, aber kein Substanzprinzip. Ein Beispiel soll dies illustrieren. Das Grundgesetz garantiert die Menschenrechte. In ihren großen Menschenrechtspakten bekennen sich aber die Vereinten Nationen zur Unteilbarkeit und Abhängigkeit der politisch-juristischen, der ökonomisch-sozialen, der geistig-kulturellen Rechte. Bereits 1948 forderte die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Artikel 22 die Gewährung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, damit jeder unter Bedingungen leben könne, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind. An dieses Verständnis knüpfen auch die beiden großen Menschenrechtskonventionen der UN von 1966 an. Insofern korrespondieren als gleichrangig und gleichwertig das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit mit dem Recht auf Arbeit oder das Recht auf Eigentum mit dem auf soziale Sicherheit, das Recht auf Freizügigkeit mit dem Recht auf Wohnung und ärztliche Betreuung. Die Bundesrepublik hat die Konventionen aus dem Jahre 1966 ratifiziert. Aber ein Recht auf Arbeit, wie es in dem Menschenrechtspakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgesehen ist, nicht in innerstaatliches Recht transformiert. Insofern ist den Bürgerinnen und Bürgern zwar der Rechtsweg garantiert, aber ein Menschenrecht auf Arbeit ist eben nicht einklagbar.

Anatole France hat den Widerspruch zwischen dem Struktur- und Substanzbegriff einmal auf den Punkt gebracht: Er sprach von jener

„majestätischen Gleichheit der Gesetze, die den Armen wie den Reichen verbietet, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen.“

Also: Die Rechtsicherheit, die der Rechtsstaat verspricht, besagt noch nichts über die Rechtsrichtigkeit. Aber die rechtsstaatliche Organisation des Staates bietet den „Erniedrigten“ und „Beleidigten“ (Bloch) bessere Möglichkeiten zur Demokratisierung von Recht und Gesellschaft.³

³ Die Gedanken zum Rechtsstaat gehen u.a. auf einen Vortrag Hermann Klenner „Grundsätzliches zum Rechtsstaat“ vom Sept. 2014 zurück; vgl. zudem Rechtsphilosophie bei Rotteck und Welcker. Texte aus dem Staatslexikon 1834-1847, hrsg. von Hermann Klenner, Freiburg/Berlin 1994; drs., zur Gerechtigkeit des Rechtsstaates, in: Berliner Debatte Initial 4/1996, S. 7 ff.; Detlef Krauß, Strafgesetzgebung im Rechtsstaat, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 2/1993, S. 183 ff.; Ingeborg Maus, Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des Bürgerlichen Rechtsstaats, in: Mehdi Tohidipur (Hrsg.), Der Bürgerliche Rechtsstaat, Frankfurt a. M. 1978, S. 13 ff.; Alternativkommentar zum Grundgesetz, Neuwied 1989, S. 1389.

2.

Vor diesem Hintergrund war die DDR kein Rechtsstaat. Im Hinblick auf den Staatsaufbau, die Stellung der Justiz im Gewaltensystem, dem Rechtsschutz der Bürger gegen Akte staatlicher Gewalt und die Garantie der politischen Menschenrechte war die DDR kein Rechtsstaat, ja wollte es überhaupt nicht sein. Die Ende der 80er Jahre aufgestellte Behauptung vom „sozialistischen Rechtsstaat DDR“ erfolgte lediglich aus taktischen Gründen. Die KPdSU hatte im Zuge von Glasnost und Perestroika das Ziel formuliert, die Sowjetunion in einen sozialistischen Rechtsstaat zu transformieren. Um diesen Impuls im Keim für die DDR zu ersticken, sprach die SED vom „sozialistischen Rechtsstaat DDR“. War die DDR aber deshalb ein „Unrechtsstaat“?

Jedenfalls ist dieser Begriff in politischen Wörterbüchern und Rechtslexika nicht zu finden. Aus gutem Grund. Als rechtswissenschaftlicher Begriff wird der „Unrechtsstaat“ abgelehnt. Er ist ein Propagandabegriff⁴, ein Kampfbegriff, der in die Irre führt⁵ oder ein politischer Begriff, der sich einer allgemeingültigen Definition entzieht⁶. Der Begriff des „Unrechtsstaates“ entspringt dem Freund-Feind-Denken aus der Zeit des Kalten Krieges. Die beiden deutschen Staaten bezichtigten sich in der ideologischen Auseinandersetzung wechselseitig als „Unrechtsstaaten“ bzw. Staaten ohne Recht. Heute charakterisiert die übriggebliebene größere Bundesrepublik Deutschland die untergegangene DDR als „Unrechtsregime“. Die wissenschaftlichen Komplementärbegriffe zum Rechtsstaat sind jedoch der Macht-, Obrigkeits- oder Polizeistaat. Deshalb hat Rolf Henrich, Mitbegründer des Neuen Forums in der DDR, auch in seiner Kritik am Staats- und Rechtssystem der DDR in Anlehnung an den Hegelschüler Eduard Gans auf den Begriff des „Vormundschaftlichen Staates“ zurückgegriffen.⁷

Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ist die Unterscheidung von Rechtsstaat/Unrechtsstaat als eine bloß klassifikatorische unbrauchbar. Sie eignet sich nicht für historische und internationale Vergleiche. Es ist bekannt, dass von bundesdeutscher Seite kein anderer Staat, als die DDR und das „Dritte Reich“ mit diesem Prädikat belegt wurden. Weder der chilenische Staat unter Pinochet noch der südafrikanische „Rassistenstaat“ wurden von der BRD als „Unrechtsstaaten“ deklariert. Oder wie verhält es sich mit der Türkei, mit Singapur oder Indonesien? Oder die USA, die nach dem kürzlich veröffentlichten Folterbericht des US-Senats über den Geheimdienst CIA systematisch gefoltert haben.

Aufschlussreich ist die Antwort des Justizministers Maas, als ihm in einem Spiegelinterview vom 29.12.2014 die Frage gestellt wurde:

„Sind die USA noch ein Rechtsstaat?“

Maas antwortete:

⁴ Hubert Rottleuthner, Das Ende der Fassadenforschung: Recht in der DDR (Teil 2), in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1/1995, S. 55.

⁵ So Uwe Wesel, Recht, Unrecht und Gerechtigkeit. Von der Weimarer Republik bis heute, München 2003, S. 139.

⁶ Ernst S. Carsten/Erardo C. Rautenberg, Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, Baden-Baden 2012, S. 260.

⁷ Vgl. Rolf Henrich, Der vormundschaftliche Staat, Leipzig/Weimar 1990, S. 12.

„Was im Folterbericht geschildert wird, ist pure Willkür und damit das Gegenteil eines Rechtsstaates.“⁸

Also ein „Unrechtsstaat“? Der Rechtsstaatsminister kommt natürlich nicht auf die Idee, die USA als Unrechtsstaat zu charakterisieren.

Durch eine derartige Klassifikation verbaut man sich im Übrigen die Möglichkeit von genaueren Unterschieden, Abstufungen und Vergleichsmöglichkeiten. Dem Vokabular vom „Unrechtsregime“, „Unrechtsstaat“ oder von der „SED-Diktatur“ unterliegt ein metaphysisches Wahrnehmungsprogramm, das bewusst selektiert und die DDR aus ihren historischen und internationalen Zusammenhängen reißt, sie ihrer Zwischentöne beraubt und ihre historischen Ursprünge verdeckt. „Unrechtsstaat“ macht blind (und soll auch blind machen) für die Komplexität des Realobjekts DDR. Alle von dieser Vorgabe abweichenden Erscheinungen des Phänomens DDR werden höchstens als nachgeordnet angesehen. Von daher gibt es dann nur Täter, Opfer und Mitläufer. Die DDR wird auf Repression reduziert und jedes Engagement innerhalb der Gesellschaft ist gleich Unterdrückung, jedes „Mitlaufen“ schäbiger Opportunismus. Zwangsläufig produziert solche Art Einstufung bei den früheren Akteuren beschämte Verdrängung oder trotziges Verklärung. Menschen werden, zugespitzt ausgedrückt, zu „Mankurts“, wie sie Tschingis Aitmatow in seinem Roman „Der Tag zieht den Jahrhundertweg“ beschreibt. Es ist eine Einteilung, die fatal an den auf Ausgrenzung zielenden Sprachgebrauch des Staatssozialismus erinnert, der ebenso oft durch eine Schwarz-Weiß-Diktion geprägt war.

In der Diskussion um das DDR Rechtssystem kann man diese Selektion genau nachzeichnen. Das Strafrecht wird auf das politische Strafrecht reduziert. Die Justiz auf die 3 % ausmachende Willkürjustiz. Für den emanzipatorischen Ansatz der Konfliktregulierung durch Gesellschaftliche Gerichte ist kein Platz. Die repressive Funktion des Strafvollzugs wird zu recht thematisiert, aber für die Wiedereingliederungsleistungen gegenüber Straftätern bleibt kein Raum. Die Vorzüge des Familienrechts oder eines kodifizierten Arbeitsrechts oder die Abschaffung des § 218 StGB fallen dem Vergessen anheim. Das „Unrechtsstaats-Verdikt“ bedeutet in der politischen Auseinandersetzung die soziale, rechtliche und politische Totalablehnung der untergegangenen DDR. Es legitimierte aber zugleich eine „Stunde Null“ und die „Abwicklung“ von DDR-Institutionen sowie den Elitenaustausch.

Im Übrigen schien der Begriff des „Unrechtsstaates“ für das NS-Regime reserviert. Gustav Radbruch, Fritz Bauer oder Ernst Bloch⁹ verwendeten jenen Begriff, um das unerträgliche Maß des gesetzlichen Unrechts im nazifaschistischen Staat zu charakterisieren. Mit der nunmehrigen Verwendung des Terminus für die DDR erfolgt eine symbolische, hoch affektbeladene Gleichsetzung dieser beiden Gesellschaften, die „die höllenweiten Unterschiede ausblendet“¹⁰. Unter den Nazifaschisten gehörten nämlich in Deutschland „Verbrechen zum Staatsziel“¹¹. Die Durchsetzung der Rassen- und

⁸ Spiegel vom 29.12.2014, S. 37.

⁹ Vgl. Gustav Radbruch, Gesamtausgabe, Bd. 3 (Rechtsphilosophie III), Heidelberg 1990, S. 78; Fritz Bauer, Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns, Frankfurt a. M. 1965, S. 9 f.; Ernst Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt a. M. 1991, S. 164.

¹⁰ Hubert Rottleuthner (Hrsg.), Steuerung der Justiz in der DDR, Köln 1994, S. 13.

¹¹ Wolfgang Benz, Die Geschichte wiederholt sich nicht. Versuch einer Ortsbestimmung, in: Heinz Ludwig Arnold/Frauke Mayer-Gosan, Die Abwicklung der DDR, Göttingen 1992, S. 39 (Göttinger Sudelblätter).

Herrenmenschenideologie bis zur letzten Konsequenz, dem planmäßigen, bürokratisch inszenierten Völkermord ist das Wesen des faschistischen Staates. Das hatten auch Radbruch, Bauer und Bloch bei ihren Überlegungen im Auge.

Ralph Giordano führte in einer seiner letzten großen Reden aus:

„Wir leben in einem Land, wo dem größten geschichtsbekanntesten Verbrechen mit Millionen und Abermillionen Opfern, die wohlbemerkt hinter den Fronten umgebracht worden sind, wie Insekten, das größte Wiedereingliederungswerk für Täter folgte, das es je gegeben hat. Von Ausnahmen abgesehen, sind sie nicht nur straffrei davongekommen, sie konnten ihre Karrieren auch unbeschadet fortsetzen.“¹²

Hier ist die Rede vom NS-Unrecht und seiner Nichtaufarbeitung in Westdeutschland. Also: Der NS-Staat war ein Staat, „in dessen Zentrum ein verbrecherischer Wille steht.“¹³

Dem gegenüber besitzt der unzweifelhaft in der DDR mit dem Recht, gegen das Recht und ohne das Recht begangene Machtmissbrauch nicht das Gewicht der „crimes against humanity“. Zugleich verdeckt das Gerede vom „Unrechtsstaat“, dass die Verbrechen und die bedingungslose Kapitulation des Faschismus einer der historischen Ursprünge der DDR, die eine Antwort auf die vorhergehende Entwicklung war, ist. Bei der historischen Ortsbestimmung muss fairerweise davon ausgegangen werden, dass die östliche sozialistische Alternative zum bürgerlich-demokratischen, kapitalistischen Weststaat historisch legitim war. Bereits die Ablehnung des vorhergehenden Regimes, die Nutzenanwendung der Erfahrungen aus der Katastrophe des Faschismus verbieten eine Gleichsetzung.

Es gibt viele Beispiele, welche Blüten die historischen Planierungen treiben. So werden, um den Unrechtsstaatsvorwurf zu begründen, Hilde Benjamin und Roland Freisler in einem Atemzug benannt. Keinesfalls soll hier das Agieren von Hilde Benjamin, das aber wiederum auch nicht ohne das Leid, welches ihr Nazifaschisten beibrachten, erklärt werden kann, verklärt werden¹⁴. Aber Hilde Benjamin war während ihrer etwa dreijährigen Amtszeit als Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR an 2 Todesurteilen beteiligt. In einem vergleichbaren Zeitraum zwischen 1942 und 1944 hatte Roland Freisler über 2000 Todesstrafen am Volksgerichtshof zu verantworten.

Es sei noch angemerkt, dass mit der Pauschalisierung, der Negation der DDR auch die demokratischen Prozesse aus dem Herbst 1989, die insb. in dem gewaltlosen Aufbrechen und Überwinden einer verkrusteten und paternalistischen Ordnung manifestierten, kaum spürbar nachhaltige Folgen zeitigten, sondern abgedrängt und unwirksam wurden. Das lässt sich am Schicksal des Verfassungsentwurfes des Runden Tisches ablesen, an den sich bei den Feierlichkeiten zum 25. Jahrestages des Mauerfalls höchstens am Rande erinnert wurde.

Volker Braun schreibt:

¹² Ralf Giordano, Der perfekte Mord. Die deutsche Justiz und die NS-Vergangenheit, Göttingen 2013, S. 16 f.

¹³ Uwe Wesel, Recht, Unrecht und Gerechtigkeit, a. a. O., S. 140.

¹⁴ Vgl. Uwe-Karsten Heye, Die Benjamins. Eine Deutsche Familie, Berlin 2014; Andrea Feth, Hilde Benjamin – Eine Biographie, Berlin 1997.

„Das war die Pointe dieser Geschichte, das paradoxe Ergebnis: Am Ende hatten wir ein Ziel vor den Augen, das unerreichbar war. Den Anfang, als er das Ende war. Die aussichtslose Alternative. Die solidarische Gesellschaft.“¹⁵

Das bipolare Denken, das der Entgegensetzung von Rechtsstaat und „Unrechtsstaat“ zugrunde liegt, hat noch eine weitere Folge. Es führt zu einer Glorifizierung, ja „Vergottung der Gegenwart“ (Kossok). Dieser Umstand macht dann blind gegenüber Erfahrungen aus der DDR. Der Hauptkritikpunkt am Rechtssystem der DDR ist die ungebremste Instrumentalisierung des Rechts. Ist aber ein solches instrumentelles Rechtsverständnis nicht auch unter den Mitgliedern der gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik stark verbreitet? Wie anders ist ansonsten zu erklären, wie flink in den 90er Jahren immer wieder die Verjährungsfristen für „DDR-Unrecht“ verlängert wurden? Oder wie erklärt sich die ständige Produktion symbolischer Straftatbestände in den letzten Jahren? Es gibt aber auch massives Unrecht im Rechtsstaat. Beispiele dafür sind die bis in die 70er Jahre hineinreichende Verfolgung Homosexueller auf der Grundlage der durch die Nazis geschaffenen uferlosen Straftatbestände oder die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Dezember 2009 als menschenrechtswidrig praktizierte Sicherungsverwahrung.¹⁶

3.

Wer jedoch von den Linken über das Unrecht von heute lamentiert, hat die verdamnte Pflicht und Schuldigkeit, über das Unrecht und die Ungerechtigkeiten von Gestern zu sprechen, über deren Ursachen und begünstigende Bedingungen. Der Rechtshistoriker Uwe Wesel nennt 4 allgemeine Funktionen des Rechts: Eine Ordnungs-, eine Gerechtigkeits-, eine Herrschafts- und eine Herrschaftskontrollfunktion¹⁷. In der DDR wurde der Widerspruch zwischen der Herrschafts- und Herrschaftskontrollfunktion des Rechts eingeebnet, was untrennbar mit der herrschenden Rechtsauffassung zusammenhing. Nach dieser Rechtskonzeption reduziert sich das Recht auf seine Funktionalität. Das Recht könne nichts anderes sein, als die Staatsmacht, die es erlässt, heißt es in den maßgeblichen Publikationen. Es sei nicht Maß der Macht. Die Konsequenz dieser Auffassung war, dass Recht und Justiz zu jeder Zeit, wenn es die politische Notwendigkeit erforderte, zur machtpolitischen Disposition gestellt bzw. verfügbar gemacht werden konnte. Das hatte für die Anwendung strafrechtlichen Zwangs die negativsten Auswirkungen. Diese zeigten sich in der direkten Einflussnahme des Politbüros bis 1962 auf Strafrechtsentscheidungen, wie beispielsweise die Verhängung von Todesstrafen, oder in der in der Installierung von kautschukartigen, weitgefassten politischen Straftatbeständen, die die Bestrafung geringster Aufmüpfigkeit ermöglichten. Das Individuum als Strafsache, schrieb Bloch¹⁸. Die Strafrechtspraxis korrespondierte mit Entwicklungen auf zwei für die Herrschaftskontrollfunktionen elementaren Rechtsgebieten, dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Mit der politbürokratischen Instrumentalisierung des Rechts kam es zwangsläufig zu einer Unterbewertung, der tendenziellen Negation der subjektiven Rechte als Kategorie. Verwaltungsgerichte existierten faktisch seit 1948 nicht mehr. Sie waren nach dem vorherrschenden Staatsverständnis eine systemwidrige Kontrolle der Justiz über die staatliche Verwaltung. Ihre endgültige Abschaffung erfolgte 1952, begründet mit einer vorgeblichen Interesseneinheit von Staat und Bürger. In der DDR war ein Ungleichgewicht zwischen politischen und sozialen Menschenrechten zu Ungunsten der politischen zu konstatieren. In der

¹⁵ Volker Braun, Die Unvollendete Geschichte und ihr Ende, Berlin 1998, S. 118.

¹⁶ Vgl. Volkmar Schöneburg, Rechtspolitik und Menschenwürde, Potsdam 2014.

¹⁷ Vgl. Uwe Wesel, Geschichte des Rechts, München 1997, S. 45 ff.

¹⁸ Vgl. Ernst Bloch, Widerstand und Friede. Aufsätze zur Politik, Frankfurt a. M., S. 91.

Verfassung von 1968 waren Grundrechte weder als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert, noch waren sie einklagbar. Das Prinzip der Volkssouveränität wurde dem des demokratischen Zentralismus subordiniert.¹⁹

Deshalb thematisierte die Bürgerbewegung im Herbst 1989 auch die Verfassungsfrage für eine an Haupt und Gliedern zu erneuernde DDR. Der Slogan hieß „Wir sind das Volk“ und nicht „Nieder mit dem Unrechtsregime“. Das war eine klare Absage an den vormundschaftlichen Staat.

¹⁹ Vgl. Volkmar Schöneburg, Recht und Repression in der DDR, in: Utopie Kreativ, 91/92/1998, S. 146 ff.; drs., Justiz, in: Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus, Bd. 6/II, Hamburg 2004, Sp. 1746 ff.